



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referates G 10 - Grundsatzangelegenheiten,
Finanz- und Wettbewerbspolitik
Frau Iris Reimold
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Dorothee Saar
Tel. +49 30 2400867-72
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 16225862
saar@duh.de
www.duh.de

06. August 2020

Verbändeanhörung Investitionsbeschleunigungsgesetz

Sehr geehrte Frau Reimold,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorgelegten Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Die erneut kurze Frist kommentieren wir nicht weiter.

Bereits im Januar diesen hatten mehrere Verbände eine gemeinsame Stellungnahme zum Thema Planungsbeschleunigung veröffentlicht (siehe Anlage). In diesem Papier weisen wir darauf hin, dass eine Analyse der Ursachen langer Planungs- und Umsetzungszeiträume für Infrastrukturvorhaben nach wie vor aussteht. Die Aussagen unserer Stellungnahme, verbunden mit den dort aufgeführten Vorschlägen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

Wir begrüßen, dass die Beschleunigungsmaßnahmen auf die Themen Eisenbahnstrecken und Windenergie beschränkt werden und klimaschädliche Projekte hier keine Berücksichtigung finden. Die Eingangszuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte ist aus unserer Sicht sinnvoll vor allem in Hinblick auf die Spezialisierung von Oberverwaltungsgerichten. Wir geben jedoch zu bedenken, dass dies mit einer ausreichenden Personalkapazität auf Seiten der Gerichte abgesichert werden muss.

Die Aufhebung der UVP-Pflicht für Vorhaben von Oberleitungsbau, Digitalisierung/Signaltechnik, ERMTS etc. ist aus unserer Sicht ein richtiger Ansatz. Allerdings sollten die Eingriffe näher spezifiziert und typologisiert werden. Es empfiehlt sich, gemeinsam mit Sachverständigen und Umweltverbänden konkrete Kriterien zu entwickeln, die eine Bewertung der Vorhaben im Kontext der räumlichen Situation ermöglichen, um daraus ableitend zu ermitteln, wann auf eine UVP verzichtet werden kann. Dies kann Missverständnisse in den konkreten Vorhaben und damit Verzögerungen bei der Umsetzung vermeiden.

Der Verzicht auf die aufschiebende Wirkung bei Infrastrukturvorhaben, die überregionale Bedeutung haben, scheint uns zu unbestimmt formuliert. Die Anordnung des Sofortvollzuges ist bereits heute die Regel. So haben auch bisher Klagen gegen Baugenehmigungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt, dass im Raumordnungsgesetz (ROG) eine Beteiligung über digitale Kanäle ermöglicht wird. Eine Öffnung für digitale Beteiligungsformate darf jedoch nicht zu Lasten von analogen und bewährten Verfahren erfolgen. Die Auslegung und Information bleibt ein unverzichtbarer Bestandteil der Bürger*innenbeteiligung und trägt damit auch zur Akzeptanz und Rechtssicherheit von Maßnahmen bei.

Entsprechend lehnt die DUH die in Artikel 5 vorgeschlagene Änderung von § 15 ROG, Absatz 3, Satz 2 ab. Die Formulierung "öffentlich auszulegen" sollte beibehalten werden sowie mit einem "und" Zusatz um die Formulierung "im Internet zu veröffentlichen" ergänzt werden. Entsprechend sind die folgenden Änderungen im ROG, die sich auf diese Formulierung beziehen, konsequent als "und" Vorgaben für eine analoge sowie digitale Beteiligung zu formulieren.

Die vorgeschlagene Einfügung in § 15 ROG, Absatz 3, nach Satz 2 zur Schaffung eines neuen Anspruchs des Trägers zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen lehnt die DUH ebenfalls ab. Es ist nicht erkennbar, wieso in Beteiligungsverfahren die Informationsrechte von Betroffenen weiter eingeschränkt werden sollten. Dies wäre der Akzeptanz von Maßnahmen abträglich.

Auch die vorgeschlagene Neuformulierung von § 15 ROG, Absatz 5 lehnt die DUH ab. Hier wird dem Träger die Entscheidung überlassen, ob ein Raumordnungsverfahren "beantragt" wird. Gleichzeitig wird in das Ermessen der zuständigen Raumordnungsbehörde gestellt, ob im Falle eines Ausbleibens eines solchen Antrags ein Raumordnungsverfahren eingeleitet wird. Die dafür formulierten Kriterien, ob ein Vorhaben zu raumordnerischen Konflikten führt, bleiben jedoch mehr als vage und ergeben sich doch in der Regel im Verfahren selbst. Ohnehin ist es unverständlich, warum der Verfahrensträger selber an erster Stelle über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entscheiden soll. Hier besteht offensichtlich ein Interessenkonflikt, den es zu vermeiden gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Saar

Bereichsleiterin Verkehr & Luftreinhaltung

Anlage: Verbändepapier „Handlungsmöglichkeiten zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten“